

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Oberstdorf e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Oberstdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist auf die ideelle Förderung seiner Mitglieder gerichtet; er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderliche Anlage. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück; als Kapitalanteile oder Sacheinlagen gelten nicht Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, sowie Spenden o.ä. .
- (4) Soweit von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht abweichend bestimmt, fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberstdorf mit der Maßgabe, daß diese auf die Dauer von zehn Jahren verpflichtet ist, das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Wird in diesem Zeitraum in Oberstdorf ein Verein gegründet, dessen Zweck und Aufgabe § 2 dieser Satzung entspricht, hat sie das Vermögen diesem Verein zu überlassen. Nach Ablauf der Frist ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Golfsports zu verwenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden als :

- a) Ordentliche Mitgliedschaft mit dem Recht zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins und aktiven Tätigkeit innerhalb des Vereins mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch für einen zeitlich befristeten Zeitraum zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen der Beitragsordnung erworben werden.

- b) Passive Mitgliedschaft ohne die unter Buchstaben a) festgelegten Rechte; mit der Verpflichtung zur Förderung und Unterstützung des Vereins. Ihre Beiträge werden vom Vorstand jährlich festgesetzt.
- c) Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit den unter Buchstaben a) festgelegten Rechten, jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zusteht. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Berufsausbildung befinden und dies dem Verein jährlich durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen; diesen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Jugendmitgliedschaft bzw. die Mitgliedschaft der ihnen gleichgestellten Mitglieder. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

- d) Ehrenmitgliedschaft mit den unter Buchstaben a) festgelegten Rechten; in Anerkennung besonderer Verdienste, auf Vorschlag durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- e) Zeitlich befristete außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, insbesondere Zweit-, Fern-, und Schnuppermitgliedschaft, sowie andere Formen von Mitgliedschaften zu den jeweiligen Bedingungen der Beitragsordnung sowie den Vorgaben des Vorstandes.

Der Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen Einrichtungen des Vereins und der aktiven Tätigkeit innerhalb des Vereins wird durch die Beitrags- und die Vereinsordnung sowie den Vorgaben des Vorstandes bestimmt.

- (2) Eine Umwandlung der Mitgliedschaft nach Absatz (1) Buchstabe a) in eine solche nach Absatz (1) Buchstabe b) oder Buchstabe d) ist möglich. Über einen solchen Antrag beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Umwandlung der Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.

Für die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt § 6 Absatz (1) entsprechend.

- (3) Nicht möglich ist dagegen eine Umwandlung der Mitgliedschaft nach Absatz (1) Buchstabe b) in eine solche nach Absatz (1) Buchstabe a). In diesem Fall bleibt dem passiven Mitglied nur die Möglichkeit, einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich persönlich in ausreichendem Maße gegen Schäden zu versichern, die sie durch die Benutzung der Golfanlage an Personen und Sachen verursachen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist, daß zwei ordentliche Mitglieder des Vereins, die diesem seit mindestens drei Jahren angehören, die Aufnahme schriftlich empfehlen und ihre Bereitschaft erklären, sich für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Empfohlenen dem Verein gegenüber und für die Integration des Empfohlenen in den Verein einzusetzen.

Der Antrag als außerordentliches oder ordentliches Mitglied soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand hat das Aufnahmegesuch schriftlich mindestens zwei Wochen vor seiner Beschlußfassung den ordentlichen Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntzugeben. Mitglieder, die einer Aufnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Aushang, widersprechen,

haben den Widerspruch schriftlich zu begründen. Hierauf entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch durch endgültigen Beschluß.

Der Vorstand kann die Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme einem Ausschuß übertragen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Beschlusses bei dem neuen Mitglied sowie der vollständigen Zahlung folgender Beträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung: Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, sonstigen Kosten (insbesondere Beiträge für Sportverbände wie DGV, BGV, etc.) und Investitionsumlage.

Der Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeinteressenten auf Antrag eine Probemitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft) für die Dauer von längstens einem Kalenderjahr zu gewähren. Die Modalitäten einer Probemitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft) werden vom Vorstand bestimmt. Es besteht weder Anspruch auf die Probemitgliedschaft noch auf eine endgültige Aufnahme.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Schriftführer.

- (3) Mitglied des Vorstandes kann nur eine volljährige natürliche Person sein, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.
- (4) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz für ihre notwendigen Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt.

In geraden Jahren werden gewählt:

- der Präsident
- der 2. Vizepräsident
- der Jugendwart
- der Schriftführer.

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der 1. Vizepräsident
- der Sportwart
- der Schatzmeister.

- (6) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Präsident und die stellvertretenden Vizepräsidenten im Vereinsregister eingetragen sind.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es sich als zur Geschäftsführung unfähig erweist oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall sogleich für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson zu wählen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode niederzulegen, wenn es aus wichtigem Grund an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist. Für die restliche Amtsperiode wählt der Vorstand eine Ersatzperson.
- (9) Wird der Vorstand infolge Amtsniederlegungen oder weil Vorstandsmitglieder es ablehnen, an der Führung der Vereinsgeschäfte weiterhin mitzuwirken, beschlußunfähig, hat jedes Mitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, und gleichzeitig beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Bestellung erforderlicher Vorstandsmitglieder für die Zeit, in der entsprechend gewählte Vorstandsmitglieder fehlen, zu stellen.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist dabei allein, die beiden Vizepräsidenten nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter (Vizepräsidenten) von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Ungeachtet dessen ist der Präsident jedoch berechtigt, die Vizepräsidenten zur Erledigung einzelner Geschäfte zu bevollmächtigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Verein obliegt dem Vorstand.
- (2) Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Geschäftsanfall des Vereins mit sich bringt, obliegt die Geschäftsführung dem Präsidenten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den 1. bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten zusammen. Falls drei Vorstandsmitglieder schriftlich den Antrag stellen, muß eine Vorstandssitzung innerhalb zwei Wochen ab Eingang des Antrags stattfinden. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem 1. Vizepräsidenten.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es bedarf jedoch eines Beschlusses durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes in folgenden Fällen:
 - a) Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Anschaffungskosten im Einzelfall und im jeweiligen Geschäftsjahr DM 30.000,-- (Euro 15.338,76) überschreiten und nicht gemäß § 10 der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegt;
 - b) Abschluß oder Kündigung von Miet-, Pacht- oder Dienstverträgen, die für eine längere Zeit als ein Jahr oder mit einem höheren Miet- oder Pachtzins oder einer höheren Vergütung als DM 50.000,-- (Euro 25.564,59) jährlich abgeschlossen werden;
 - c) Führung von Aktivprozessen des Vereins;

- d) Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- (6) Faßt der Vorstand Beschlüsse, ohne nach vorstehendem Absatz (5) beschlußfähig zu sein, wird dieser Mangel geheilt und der jeweilige Beschluß ist voll wirksam, wenn infolge nachträglicher schriftlicher Zustimmung abwesender Vorstandsmitglieder der jeweilige Beschluß durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gebilligt wird. Eine solche schriftliche Zustimmung kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlußfassung eingeholt und erteilt werden.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die jeweiligen Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nachträglich eingeholte Zustimmungen nach Absatz (6) sind dem jeweiligen Protokoll beizuheften.
- (8) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer Gesellschaft, an dem es maßgeblich beteiligt ist, oder die Einleitung oder Erledigung des Rechtsstreites zwischen ihm oder der Gesellschaft, an der es maßgeblich beteiligt ist, und den Verein betrifft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes grundsätzlich allein verantwortlich. Sie sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Präsidenten unter Heranziehung Dritter Ausschüsse zu bilden, falls sich dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig oder zweckmäßig erweist.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können sich im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; die Vertretung bei Abstimmung ist jedoch unzulässig.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Bei Verstößen gegen die Satzung oder vom Vorstand gefaßte Beschlüsse, bei einsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 14 Abs. 1 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: Verwarnung oder befristete Wettspielsperre oder befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied ein rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift zu laden sind.

In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:

- a) Geschäftsbericht des Präsidenten, Finanzbericht des Schatzmeisters (Jahresabschluß und Haushaltsvoranschläge für das nächste Jahr), Bericht des Rechnungsprüfers, Bericht des Sportwarts und die Berichte etwaiger anderer Sachbearbeiter;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des beantragten Wortlauts der Änderung;
 - e) Festlegung des Inhalts der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen für ordentliche, außerordentliche und Jugendmitgliedschaften, einschließlich der näheren Bestimmung der für außerordentliche Mitgliedschaften maßgeblichen Modalitäten;
 - f) Verschiedenes.
- (2) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die ihr im folgenden zugewiesen werden oder die nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die endgültige Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- b) die Bestellung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Vorstandes durch Wahlen; dies gilt nicht im Falle des § 7 Absatz (8);
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Festlegung des Inhalts der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen für ordentliche, außerordentliche und Jugendmitgliedschaften, einschließlich der nä-

heren Bestimmung der für außerordentliche Mitgliedschaften maßgeblichen Modalitäten;

- f) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluß aus dem Verein;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Darlehensaufnahme über Euro 25.500,-- und Wechselgeschäfte;
 - j) Erwerb von Gegenständen des Anlage- bzw. Betriebsvermögens sowie Grundstücksgeschäfte, soweit die Anschaffungskosten im Einzelfall Euro 51.000,-- und im jeweiligen Geschäftsjahr Euro 102.500,-- übersteigen;
 - k) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern;
 - l) die Wahl der wählbaren Mitglieder eines Schiedsgerichtes;
 - m) in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterstellt.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, wobei gefaßte Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse, die die Zusammensetzung des Vorstandes berühren (Änderung, erneute Bestellung), sind durch Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident und bei seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, und bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vereins.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt, soweit nach dem Gesetz oder der Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist. Sie sind in geheimer Abstimmung zu fassen, soweit dies mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden,

soweit dies die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit per Handzeichen beschlossen hat.

- (6) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Wird dem Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Entlassung verweigert, gilt der gesamte Vorstand als abberufen. Der Vorstand beruft dann unverzüglich für die erforderlichen Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden sind.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes und der Punkte der Tagesordnung schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.
- (9) Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muß ein diesbezüglicher Antrag unter schriftlicher Angabe des Grundes drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 11 Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Über deren Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder und ihnen gleichgestellte Mitglieder zahlen keine Investitionsumlage.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag sowie die in Rechnung gestellten sonstigen Kosten (insbesondere Beiträge für Sportverbände wie DGV, BGV, etc.) zu leisten, welche zum 15.04. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig sind. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und die anfallenden sonstigen Kosten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach dem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auch niedrige Beiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen, oder Beiträge oder Aufnahmegebühren zu stunden oder zu erlassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Investitionsumlagen bzw. von Investitionsumlagedarlehen für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (6) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Gründungsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus,
 - a) wenn es seinen Austritt erklärt,
 - b) mit seinem Tod,
 - c) wenn seine Ausschließung unanfechtbar ist,
 - d) mit Zeitablauf bei einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen die Mitgliedschaftsrechte sowie die Ämter des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Abfindungsanspruch, insbesondere wegen geleisteter Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge, steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 13 Austrittserklärung

- (1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muß bis spätestens 31.12. dem Präsidenten zugegangen sein, andernfalls bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das folgende Jahr bestehen.

Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs obliegt dem Austretenden.

§ 14 Ausschließung

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) trotz Verwarnungen durch den Vorstand sich fortgesetzt unsportlich und unkameradschaftlich verhält,
 - d) Weisungen des Vorstandes wiederholt zuwiderhandelt,
 - e) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- (2) Die Ausschließung wird wirksam, sobald dem Betroffenen der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes schriftlich zugegangen ist. Der Nachweis des Zuganges obliegt dem Verein.
- (3) Der Betroffene hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ausschließung nicht, gilt diese als von Anfang an nicht erfolgt.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Der Verein kann ein Schiedsgericht haben. Die Einsetzung des Schiedsgerichts hat zu erfolgen, wenn dies der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) Das Schiedsgericht hat den Frieden innerhalb des Vereins zu erhalten, das Vereinsinteresse berührende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten und Verstöße gegen Satzung, Vereinsgeist und Sportsgeist zu ahnden.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Vereins und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen, volljährigen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident ist berechtigt, sein Amt in jeder Lage des Verfahrens an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.
- (4) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streit zugrundeliegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie

Ermittlungen für erforderlich halten. Im übrigen wird das Verfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Der Schiedsspruch ist nicht anfechtbar

§ 16 Ermächtigung zum Erlass von Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
- Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ehrenordnung
 - Richtlinien zum Datenschutz, insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golfclub Oberstdorf e.V. und dem Deutschen Golfverband e.V.
- (2) Über den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung von Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht im Auflösungsbeschluss etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird soweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht abweichend davon bestimmt, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Gemeinde Oberstdorf mit der Auflage überwiesen, es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Sinne der Paragraphen 51-61 AO 1977 zu verwenden; die Gemeinde Oberstdorf ist verpflichtet, in diesem Fall das Vermögen gemäß der in § 3 Absatz (4) dieser Satzung erfolgten Bestimmung zu verwenden.

§ 18 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist. Der Beschluß ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Oberstdorf, 31.03. 2010

Ferd.Brutscher jr.

Präsident